

### Deutscher Bundestag

Wie Sie eine Petition beim Deutschen Bundestag einreichen



Die vorliegende Publikation als barrierefreies PDF www.btg-bestellservice.de/informationsmaterial/44/anr20079000



Download- und Bestellservice für Informations material des Deutschen Bundestages www.btg-bestellservice.de



Internetseite des Deutschen Bundestages www.bundestag.de



"Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden."

Artikel 17 des Grundgesetzes

# Petitionen – Grundrecht für alle Bürgerinnern und Bürger

Es steht im Grundgesetz: Das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an Parlamente und Behörden zu wenden, haben alle hier lebenden Menschen: Erwachsene und Kinder, Deutsche und Ausländer.

Das Petitionsrecht gibt den Bürgerinnen und Bürgern die Chance, Politik zu beeinflussen und das gesellschaftliche Miteinander zu gestalten. Wer sich über die Entscheidung einer Behörde ärgert oder ein Gesetz ungerecht findet, kann eine Petition einreichen. Petitionen sind somit auch ein Gradmesser: Sie zeigen, wie gut Gesetze funktionieren und wo nachgebessert werden muss.

Parlamentarische Ausschüsse, die Beschwerden entgegennehmen, gibt es auf verschiedenen politischen Ebenen, zum Beispiel in den Landtagen oder im Europäischen Parlament.

Auf Bundesebene ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig. Er vermittelt, wenn es Probleme mit Bundesbehörden oder anderen Einrichtungen unter Bundesaufsicht gibt. Jedes Jahr gehen rund 15.000 Petitionen beim Petitionsausschuss ein.



#### Wie kann ich eine Petition einreichen?

Der herkömmliche Weg ist die Einreichung einer Petition per Post oder Fax. Der Petitionsausschuss hat dafür ein Formular erstellt, das Sie auf der Bestellseite des Bundestages herunterladen und ausdrucken können: www.btg-bestellservice.de/pdf/20079100.pdf (PDF, 0,1 MB).

### Kann ich eine Petition auch elektronisch übermitteln?

Ja, allerdings reicht eine einfache E-Mail nicht aus. Auf elektronischem Weg kann eine Petition nur über das Petitionsportal des Deutschen Bundestages eingereicht werden:

https://epetitionen.bundestag.de



Das Petitionsportal bietet auch die Möglichkeit, öffentliche Petitionen zu diskutieren oder mitzuzeichnen.

Petitionen verschaffen Bürgerinnen und Bürgern Gehör, wenn Sie mit der Entscheidung einer Behörde nicht einverstanden sind. Der Petent Dani Neubeck (stehend) trug den Mitgliedern des Petitionsausschusses bei einem Vor-Ort-Termin auf der Insel Rügen im Jahr 2022 seine Argumente vor. Anlass war eine Petition zum Thema "Offene Vermögensfragen".





### Welche Angaben muss eine Petition enthalten?

Jede Petition muss enthalten: Name und Anschrift der Petentin oder des Petenten sowie eine kurze Beschreibung der Beschwerde. Wird die Petition per Post oder Fax übermittelt, ist eine Unterschrift erforderlich. Petitionen, die unleserlich sind oder Beleidigungen enthalten, werden zurückgewiesen.

### Wie prüft der Petitionsausschuss meine Petition?

Den Mitgliedern des Petitionsausschusses steht der Ausschussdienst zur Seite. Dort arbeiten Personen, die sich in den verschiedenen Themengebieten besonders gut auskennen.

Im ersten Schritt prüft der Ausschussdienst, ob die formalen Bedingungen erfüllt sind. Unvollständige, unleserliche oder beleidigende Petitionen werden nicht bearbeitet. Alle anderen Eingaben werden inhaltlich geprüft. Sind die Erfolgschancen negativ, informiert der Ausschussdienst die Petentinnen und Petenten darüber. Sie haben dann sechs Wochen Zeit, dagegen Widerspruch einzulegen.

Dr. Tobias Lindner (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN), Staatsminister im Auswärtigen Amt, und die Ausschussvorsitzende Martina Stamm-Fibich (SPD) im Juli 2022 während einer Sitzung des Petitionsausschusses. Anlass war ein Gespräch zur Berichterstattung in der Angelegenheit der Deutsch-Ukrainischen Wissenschaftlichen Gesellschaft e.V. Der Ausschussdienst holt oft Stellungnahmen der zuständigen Ministerien oder Aufsichtsbehörden ein, um sich genauer zu informieren. Die Nachfragen führen manchmal dazu, dass die Behörden die beanstandeten Entscheidungen korrigieren. Viele Verfahren werden bereits in diesem Stadium abgeschlossen.

Bei den verbleibenden Fällen kommen die Mitglieder des Petitionsausschusses ins Spiel. Ihre Befugnisse gehen weit: Sie können von den Bundesbehörden Einsicht in Akten verlangen, Abgeordnete aus den Fraktionen und auch hochrangige Regierungsmitglieder befragen. Bei Bedarf können sich die Ausschussmitglieder auch vor Ort ein Bild machen und sich durch Gespräche mit Betroffenen und Fachleuten aus erster Hand informieren.



# Was passiert, wenn die Prüfung der Petition abgeschlossen ist?

Wenn der Petitionsausschuss den Sachverhalt geklärt hat, legt er dem Plenum des Bundestages eine Beschlussempfehlung vor. Ein Teil der Petitionsverfahren wird abgeschlossen, weil dem Anliegen der Petentinnen und Petenten entsprochen wurde. Der Ausschuss kann aber auch feststellen, dass sich die Verwaltung richtig verhalten hat oder eine Gesetzesänderung nicht zu erwarten ist.

Nach dem Beschluss des Plenums erhalten die Petentinnen und Petenten einen Bescheid samt Begründung. Damit ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Im Durchschnitt ist ungefähr jede vierte Petition erfolgreich. Der Jahresbericht des Petitionsausschusses enthält viele positive Beispiele. Er kann kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden unter: www.btg-bestellservice.de/informationsmaterial/47/anr20463320





#### Kontakt

Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin

Telefon: +49 (0)30 227 35257 Fax: +49 (0)30 227 36053 E-Mail: post.pet@bundestag.de

Internet: www.bundestag.de/petitionen

### Portal zum Einreichen, Diskutieren und Mitzeichnen von Petitionen

https://epetitionen.bundestag.de



### Grundsätze für die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Beschluss des Petitionsausschusses: www.bundestag.de/ausschuesse/a02\_Petitionsausschuss/verfahrensgrundsaetze-867806

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (§§ 108–112): www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/ rechtsgrundlagen/go\_btg

Der Petitionsausschuss kann sich auch vor Ort ein Bild von der Situation machen. Im Oktober 2022 besuchte eine Abordnung die Insel Rügen im Rahmen einer Petition zum Thema "Offene Vermögensfragen".

#### Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Republik 1, 11011 Berlin Koordination: Dr. Elisabeth Heegewaldt, Elmar Ostermann Redaktion: Norbit Grust

Gestaltung: Regelindis Westphal Grafik-Design/Berno Buff, Bearbeitung wbv Media/Christiane Zay

Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008 bü<u>ro uebele</u> photothek; S. 4/5 DBT/Thomas Köhler/photothek; S. 7 DBT/ Marc-Steffen Unger

Druck: Druckhaus Waiblingen Remstal-Bote GmbH

© Deutscher Bundestag, Berlin Alle Rechte vorbehalten.

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Bundestages. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder für Wahlwerbezwecke eingesetzt noch von Parteien oder Fraktionen für die eigene Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.